



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

**Auszug aus der Sitzung
vom:**

**Rat der Stadt
Niederkassel**

**Niederschrift zur Sitzung
11.10.2018**

21. **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem
Rhein-Sieg-Kreis**

Sachverhalt:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und – beförderung im Kreisgebiet durch Verlagerung der Zuständigkeiten im Wege einer interkommunalen Kooperation zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen unter Einbeziehung der RSAG AöR weiter fort.

Die im Jahr 1996 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Städte und Gemeinden mit dem Kreis, mit dem sie ihre Aufgabe der Abfallsammlung und –beförderung auf dem Rhein-Sieg-Kreis übertragen haben, wurde durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem Jahr 2014 durch die Ermächtigung erweitert, diese Rechte insbesondere auf die RSAG AöR weiter zu übertragen.

Von der Weiterübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR bleiben alle Angelegenheiten der Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst – zunächst unberührt.

Der Rhein-Sieg-Kreis will nunmehr in einem zweiten Schritt der RSAG AöR die Satzungs- und Gebührenhoheit für die ihr übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen und der Anstalt damit das Recht einräumen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung durch eine eigene Abfallsatzung zu regeln und die Abfallgebühren selbst durch Gebührensatzung und Gebührenbescheid geltend zu machen.

Die Vollstreckung der Verwaltungsakte, die die RSAG AöR aufgrund der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse erlässt, soll weiterhin beim Rhein-Sieg-Kreis als Vollstreckungsbehörde bleiben. Dies entspricht der bisherigen Praxis, insbesondere hat die Kreiskasse des Rhein-Sieg-



Stadt Niederkassel

Kreises auch bisher die von ihr erlassenen Abfallgebührenbescheide selbst vollstreckt. Hinzu kommt, dass einer Anstalt öffentlichen Rechts die Befugnis, von ihr erlassene Verwaltungsakte selbst zu vollstrecken, in Nordrhein-Westfalen nicht übertragen werden kann. Daher muss die Vollstreckung von Verwaltungsakten, insbesondere von Gebührenbescheiden der Anstalt öffentlichen Rechts, auch weiterhin durch den Träger der Anstalt, den Rhein-Sieg-Kreis, erfolgen,

Zur Umsetzung der vorher genannten Punkte ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich, die mit der nun in der Anlage vorliegenden zweiten Änderung abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

1. Der Rat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.
2. Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0